



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 27

Ausgegeben in Osterode am Harz am 23.10.2014

43. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Beirat für Menschen mit Behinderungen, Sitzung am 11.11.2014 383

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 27.10.2014 384

Stadt Herzberg am Harz

Friedhofsgebührensatzung, 10. Änderung 386

Jahresabschluss 2010 388

Straßenreinigungsgebührensatzung, 15. Änderung 389

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 11. November 2014, 15.00 Uhr,

findet im Kreishaus, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, in der Cafeteria (C2.02) eine öffentliche Sitzung des

**Beirates für Menschen mit Behinderungen
im Landkreis Osterode am Harz**

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Osterode am Harz am 22. Juli 2014
4. Präsentation von der Schule KGS über die barrierefreie Zuwegung zu den Pflegeheimen in Bad Lauterberg
5. Vorstellung des Sozialpsychiatrischen Verbundes
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 22. Oktober 2014

Catherine Thiem
Vorsitzende

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 6. Oktober 2014
wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Montag, dem 27. Oktober 2014**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 17. Juni 2014
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Jahresabschluss der Stadtparkasse Bad Sachsa von Ende 2013
hier: Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 3 NSpG
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
7. Beitritt der Stadt Bad Sachsa zur WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
 1. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB
 2. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen und erneuten öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2011 - 2016

- Sitzungsdienst -

9. Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2013 der kostenrechnenden Einrichtungen:
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser
 - Straßenreinigung „Sommerdienst“
 - Straßenreinigung „Winterdienst“
 - Friedhöfe
10. Prognose der Gebührenentwicklung der kostenrechnenden Einrichtung Schmutzwasser in den Jahren 2014 bis 2018
11. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung);
hier: Erhöhung der Abwassergebühr zum 01.01.2015
12. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)
13. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)
14. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n



X. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe
der Stadt Herzberg am Harz

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende X. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. Juli 1979 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengräber:

1.1 Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	685,00 €
1.2 Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren	250,00 €

2. Wahlgräber:

2.1 Wahlgräber - je Grabstelle -	1.000,00 €
----------------------------------	------------

3. Urnengräber:

3.1 Urneneinzelgräber	575,00 €
3.2 Urnendoppelgräber - je Grabstelle -	710,00 €

II. Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung anteilig zu zahlen.

III. Benutzung von Einrichtungen

1. Benutzung der Friedhofskapelle Pöhlde (zurückgegebene Bausteine werden als Zahlungsmittel mit 101,00 € angerechnet)	225,00 €
2. Benutzung der Leichenkammer/Leichenhalle Sieber	18,00 €
3. Für die Benutzung der Leichenkammer, wenn die Beisetzung außerhalb des Friedhofs Pöhlde erfolgt, je angefangenen Tag	80,00 €

IV. Grabfertigungsgebühren

1. Erdbestattung je Grabstelle bis 5 Jahre	110,00 €
2. Erdbestattung je Grabstelle über 5 Jahre	
2.1 Einzelstelle und Erstbelegung Wahlgrab	500,00 €
2.2 Zweitbelegung Wahlgrab	570,00 €
3. Urnenbeisetzungen	110,00 €
4. Zuschlag für Beisetzung außerhalb der Dienstzeiten	100,00 €

V. Gebühren für anonyme und halbanonyme Grabstätten

(Grabfertigung, Unterhaltungskosten,
Erwerb und Nutzungsrecht)

1. anonymes Reihengrab	1.285,00 €
2. anonymes Urneneinzelgrab	875,00 €
3. halbanonymes Urneneinzelgrab	930,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung für die Beisetzung von Urnen in schon vorhandenen Grabstellen	100,00 €
2. Kostenerstattung für vorzeitige Einebnung je angefangenes Jahr vor Ablauf der Nutzungsdauer	25,00 €
3. Urnenbeisetzungsgenehmigung	10,00 €

Artikel II

Diese X. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 17.10.2014

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2010
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 16.10.2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2010 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

27.10. bis 04.11.2014

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 17.10.2014

gez. Walter
Bürgermeister



XV. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung vom 16.10.2014 folgende XV. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz vom 25.05.1975 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	5,88 €
Reinigungsklasse II	3,56 €
Reinigungsklasse III	2,98 €
Reinigungsklasse IV	2,40 €
Reinigungsklasse VII	2,40 €

Artikel II

Diese XV. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 17.10.2014

Walter
Bürgermeister